
Jahrgang 2021**Ausgegeben am xx. xxxx 2021**

xx. Gesetz: Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz); Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 36/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§§ 9 bis 15 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt durch:

„(§§ 9 bis 15 sowie §§ 40a Abs. 4 und 5 und 53 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung)“

2. Nach § 7 Abs. 6 werden folgende Abs. 7, 8 und 9 angefügt:

„(7) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP- G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt und für Wien zugelassen sind, können an Verfahren nach Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe des Abs. 8 teilnehmen.

(8) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Verfahren sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für zwei Wochen kundzumachen. Während dieses Zeitraumes haben Umweltorganisationen gemäß Abs. 7 das Recht auf Akteneinsicht. Umweltorganisationen gemäß Abs. 7, die binnen zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung auf der elektronischen Plattform eine schriftliche Teilnahmeerklärung bei der Naturschutzbehörde abgeben, haben weiterhin das Recht auf Akteneinsicht sowie darüber hinaus das Recht auf Erstattung von Stellungnahmen im Verfahren zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Verfahrensabschließende Bescheide sind ihnen unverzüglich zuzustellen.

(9) Umweltorganisationen, die nach Abs. 8 am Verfahren teilgenommen haben, steht auch das Recht zu, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.“

3. Nach § 22 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Umweltorganisationen im Sinne des § 7 Abs. 7 können gegen Bescheide gemäß § 7 Abs. 1 bis 3, die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen worden sind, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 bis 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anhängig, aber noch nicht abgeschlossen sind. Die Bescheide sind auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für vier Wochen bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform

gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist den Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Das Beschwerderecht gilt nicht für Bescheide, die bereits rechtskräftig einer inhaltlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Wien unterzogen wurden und gegen die auf Grund einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof auch kein Verfahren anhängig ist.“

Artikel II

Das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 8. Abschnitt nach der Wortfolge „§ 40. Naturschutzbehörde“ die Wortfolge „§ 40a. Teilnahme von Umweltorganisationen“ eingefügt.
2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a. (1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP- G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt und für Wien zugelassen sind, können an Verfahren nach § 22 Abs. 5, 6, 7 und 8 (Eingriffe in Europaschutzgebiete) nach Maßgabe des Abs. 2 teilnehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verfahren sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für zwei Wochen kundzumachen. Während dieses Zeitraumes haben Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 das Recht auf Akteneinsicht. Umweltorganisationen gemäß Abs. 1, die binnen zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung auf der elektronischen Plattform eine schriftliche Teilnahmeerklärung bei der Naturschutzbehörde abgeben, haben weiterhin das Recht auf Akteneinsicht sowie darüber hinaus das Recht auf Erstattung von Stellungnahmen im Verfahren zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 5 bis 9. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Verfahrensabschließende Bescheide sind ihnen unverzüglich zuzustellen.

(3) Umweltorganisationen, die nach Abs. 2 am Verfahren teilgenommen haben, steht auch das Recht zu, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(4) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP- G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt und für Wien zugelassen sind, steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 11 Abs. 2, 3, 4 und 7 (Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten), soweit Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(5) Die in Abs. 4 genannten Bescheide sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für vier Wochen bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“
3. Nach § 53 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Bescheide gemäß § 22 Abs. 5, 6, 7 und 8 (Eingriffe in Europaschutzgebiete) und § 11 Abs. 2, 3, 4 und 7 (Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten soweit Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind), die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen worden sind, gilt § 40a Abs. 5 sinngemäß. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 22 Abs. 5, 6, 7 und 8 (Eingriffe in Europaschutzgebiete), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anhängig, aber noch nicht abgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Bescheide, die bereits rechtskräftig einer inhaltlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Wien unterzogen wurden und gegen die auf Grund einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof auch kein Verfahren anhängig ist.“

Artikel III

Das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 5 wird die Wortfolge „von 50 vH“ durch die Wortfolge „von 100 vH“ ersetzt.
2. Nach § 61 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis Abs. 7 angefügt:

„(5) Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannte und für Wien zugelassene Umweltorganisationen haben das Recht gegen Bewilligungen gemäß § 47 Abs. 1 (Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten) betreffend eine nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geschützten Art eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(6) Die in Abs. 5 genannten Bescheide sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für vier Wochen bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist diesen Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(7) Die in Abs. 5 genannten Umweltorganisationen können auch gegen Bescheide im Sinne des Abs. 5, die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen worden sind, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 47 Abs. 1, betreffend eine nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) geschützten Art, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anhängig, aber noch nicht abgeschlossen sind. Das Beschwerderecht gilt nicht für Bescheide, die bereits rechtskräftig einer inhaltlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Wien unterzogen wurden und gegen die auf Grund einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof auch kein Verfahren anhängig ist. Die Bestimmungen des Abs. 6 finden sinngemäß Anwendung.“

Artikel IV

Das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), LGBl. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 124 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis Abs. 6 angefügt:

„(4) Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannte und für Wien zugelassene Umweltorganisationen haben das Recht gegen Bewilligungen gemäß § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 76 und § 86 Abs. 5 (Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten) betreffend eine nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) oder der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) geschützten Art eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(5) Die in Abs. 4 genannten Bescheide sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für vier Wochen bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist diesen Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(6) Die in Abs. 4 genannten Umweltorganisationen können auch gegen Bescheide im Sinne des Abs. 4, die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen worden sind, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 76 und § 86 Abs. 5, betreffend eine nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) oder der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) geschützten Art, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anhängig, aber noch nicht abgeschlossen sind. Das Beschwerderecht gilt nicht für Bescheide, die bereits rechtskräftig einer inhaltlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Wien unterzogen wurden und gegen die auf Grund einer Revision beim Ver-

tungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof auch kein Verfahren anhängig ist. Die Bestimmungen des Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.“

2. § 133b Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz die Vogelschutz-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S. 115.“

3. § 133b Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt wird, ist dies die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 095 vom 29.03.2014 S. 70.“

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen
(Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener
Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen
im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über
die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden**

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Allgemeiner Teil

Nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus hat jede Vertragspartei sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Das Übereinkommen von Aarhus wurde von Österreich ratifiziert und ist für Österreich als Vertragspartei rechtlich verbindlich. Auch die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen als Rechtsvorgängerin der Europäischen Union ratifiziert, wodurch dieses auch gemäß Art. 216 Abs. 2 AEUV für Österreich bindend ist. Da die Republik Österreich hinsichtlich der Umsetzung der Aarhus-Konvention bis jetzt säumig war, wurde von der Europäischen Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) eingeleitet. Mit der vorliegenden Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes und des Wiener Naturschutzgesetzes werden Umweltorganisationen Teilnahmerechte in Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz und dem Wiener Nationalparkgesetz eingeräumt.

Darüber hinaus wird mit der Novelle der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus-Konvention Rechnung getragen. Bereits in der Entscheidung vom 8.11.2018, Rs. C-243/15, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*, stellte der EuGH fest, dass Naturverträglichkeitsprüfungen in Europaschutzgebieten gemäß Art. 6 Abs. 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention fallen.

Auch in seiner Entscheidung vom 20.12.2017, Rs. C-664/15, *Protect ,Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, hat der EuGH Aussagen zur Frage der unzureichenden Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in wasserrechtlichen Verfahren getroffen, die Auswirkungen auf Verfahren nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) haben. Da die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie im Wiener Naturschutzgesetz, im Wiener Nationalparkgesetz, im Wiener Fischereigesetz und im Wiener Jagdgesetz umgesetzt werden, besteht dringender Handlungsbedarf zur Novellierung dieser Bestimmungen.

Mit der gegenständlichen Novelle haben Umweltorganisationen, als „Mitglieder der Öffentlichkeit“ im Sinne der Aarhus-Konvention, die Möglichkeit an Verfahren, die Europaschutzgebiete betreffen, teilzunehmen. Weiters wird Umweltorganisationen das Recht eingeräumt, gegen Bescheide Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Dieses Recht besteht für Umweltorganisationen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannt und für den örtlichen Bereich Wien zugelassen sind. Damit ist für alle Verfahren, die in Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt werden, gewährleistet, dass Umweltorganisationen zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit ein Zugang zu Gericht und dadurch ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz zukommt.

Die Änderung des § 28 Abs. 5 des Wiener Fischereigesetzes war geboten, um zu gewährleisten, dass der Wiener Fischereiausschuss seine ihm durch das Wiener Fischereigesetz übertragenen Aufgaben weiterhin ausüben kann.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Die Abänderung des § 28 Abs. 5 Wiener Fischereigesetz wird finanzielle Auswirkungen auf Landesebene haben. Nunmehr sollen 100% (anstatt wie bisher lediglich 50 %) der Verwaltungsabgaben, welche für die Ausstellung der Fischerkarten entrichtet werden, zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses bereitgestellt werden.

Die Höhe der für die Ausstellung der Fischerkarten entrichteten Verwaltungsabgaben betrug im Jahr 2016 insgesamt (also zu 100 %) EUR 65.001,69. Davon verblieben bei der Stadt Wien 50 % (also EUR 32.500,84).

Die Höhe der für die Ausstellung der Fischerkarten entrichteten Verwaltungsabgaben betrug im Jahr 2017 insgesamt (also zu 100 %) EUR 67.891,54. Davon verblieben bei der Stadt Wien 50 % (also EUR 33.945,77).

Die Höhe der für die Ausstellung der Fischerkarten entrichteten Verwaltungsabgaben betrug im Jahr 2018 insgesamt (also zu 100 %) EUR 74.342,82. Davon verblieben bei der Stadt Wien 50 % (also EUR 37.171,41).

Im Jahr 2019 fielen insgesamt EUR 72.939,98 an gegenständlichen Verwaltungsabgaben an. Ein Förderantrag wurde noch nicht gestellt, weshalb hier auch noch keine Aufteilung erfolgt ist.

Die beabsichtigten übrigen Regelungen werden voraussichtlich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben, da bereits jetzt Verwaltungsverfahren in Europaschutzgebieten und im Bereich des Artenschutzes durchgeführt werden und Umweltorganisationen bereits jetzt durch Anfragen und Anträgen auf Grundlage der Aarhus-Konvention teilnehmen. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch davon auszugehen, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen an Verwaltungsverfahren teilnehmen oder Beschwerde erheben werden. Es ist daher auch beim Verwaltungsgericht Wien mit keinen erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Für die Bereitstellung von Informationen ist eine elektronische Informationsplattform einzurichten und zu betreuen. Da bereits vorhandene elektronische Plattformen der Stadt Wien dazu genutzt werden sollen, entstehen durch die Einrichtung und laufende Betreuung keine relevanten Mehrkosten für die Stadt Wien.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

1. Zur Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes

Zu § 7 Abs. 7:

Die Bestimmung greift auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zurück. Umweltorganisationen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid anerkannt werden. Als für Wien zugelassen gelten auch solche Umweltorganisationen, die laut Anerkennungsbescheid für ganz Österreich zugelassen sind.

Zu § 7 Abs. 8:

Für die Bereitstellung insbesondere der wesentlichen Inhalte der Projekte (z.B. kurze Projektbeschreibung) ist eine elektronische Plattform einzurichten, die ausschließlich für Umweltorganisationen nach Abs. 7 zugänglich sein wird. Die für die Ausübung der Zugriffsberechtigung erforderlichen Informationen werden diesen Umweltorganisationen von der Behörde übermittelt. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Sollten Umweltorganisationen neu nach § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannt werden, so wird auch diesen der Zugriff auf die elektronische Plattform eingeräumt und ihnen die erforderlichen Informationen übermittelt. Umweltorganisationen, für die nach § 19 Abs. 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid festgestellt wurde, dass die Kriterien der Anerkennung nicht mehr vorliegen, wird die Zugriffsberechtigung für die elektronische Plattform entzogen.

Umweltorganisationen, haben einerseits während der Kundmachungsfrist von zwei Wochen und andererseits nach der Abgabe einer Teilnahmeerklärung zu einem Verfahren, die Möglichkeit bei der Behörde Einsicht in den Verfahrensakt zu nehmen und sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen zu lassen.

Das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen im Verfahren bezieht sich selbstverständlich auch auf das Ergebnis des Beweisverfahrens.

Die Umsetzung der Aarhus-Konvention für UVP-pflichtige Vorhaben ist bereits zur Gänze im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erfolgt. Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sind Bewilligungen für naturschutzrechtliche Aspekte von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zu erteilen. Die gegenständliche Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes ist daher auf diese Vorhaben nicht anzuwenden.

Zu § 22 Abs. 5:

Umweltorganisationen können an Verfahren teilnehmen, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung bei der Behörde anhängig geworden sind sowie an in diesem Zeitpunkt bereits laufenden Verfahren. Weiters können sie gegen Bescheide gemäß § 7 Abs. 1 bis 3, die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen worden sind, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erheben, wenn von diesem noch keine inhaltliche Entscheidung vorliegt und kein Rechtsmittel bei einem Höchstgericht eingebracht wurde.

2. Zur Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes

Zu § 40a Abs. 1:

Die Bestimmung greift auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zurück. Umweltorganisationen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid anerkannt werden. Als für Wien zugelassen gelten auch solche Umweltorganisationen, die laut Anerkennungsbescheid für ganz Österreich zugelassen sind.

Umweltorganisationen können an Verwaltungsverfahren in Europaschutzgebieten nach Abgabe einer entsprechenden Teilnahmeerklärung gemäß § 40a Abs. 2 teilnehmen.

Zu § 40a Abs. 2:

Für die Bereitstellung insbesondere der wesentlichen Inhalte der Projekte (z.B. kurze Projektbeschreibung) ist eine elektronische Plattform einzurichten, die ausschließlich für Umweltorganisationen nach Abs. 1 zugänglich sein wird. Die für die Ausübung der

Zugriffsberechtigung erforderlichen Informationen werden diesen Umweltorganisationen von der Behörde übermittelt. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Sollten Umweltorganisationen neu nach § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannt werden, so wird auch diesen der Zugriff auf die elektronische Plattform eingeräumt und ihnen die erforderlichen Informationen übermittelt. Umweltorganisationen, für die nach § 19 Abs. 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid festgestellt wurde, dass die Kriterien der Anerkennung nicht mehr vorliegen, wird die Zugriffsberechtigung für die elektronische Plattform entzogen.

Umweltorganisationen, haben einerseits während der Kundmachungsfrist von zwei Wochen und andererseits nach der Abgabe einer Teilnahmeerklärung zu einem Verfahren, die Möglichkeit bei der Behörde Einsicht in den Verfahrensakt zu nehmen und sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen zu lassen.

Das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen im Verfahren bezieht sich selbstverständlich auch auf das Ergebnis des Beweisverfahrens.

Die Umsetzung der Aarhus-Konvention für UVP-pflichtige Vorhaben ist bereits zur Gänze im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erfolgt. Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sind Bewilligungen für naturschutzrechtliche Aspekte von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zu erteilen. Die gegenständliche Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes ist daher auf diese Vorhaben nicht anzuwenden.

Zu § 40a Abs. 4:

Die Bestimmung greift auf die Anerkennung von Umweltorganisationen nach § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zurück. Umweltorganisationen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid anerkannt werden. Als für Wien zugelassen gelten auch solche Umweltorganisationen, die laut Anerkennungsbescheid für ganz Österreich zugelassen sind.

Umweltorganisationen haben das Recht, gegen den Bescheid, mit welchen Ausnahmen von den Verboten zum Schutz gefährdeter Arten gemäß § 11 Abs. 2, 3, 4 und 7 erteilt werden, sofern europarechtlich geschützte Arten betroffen sind, Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Umsetzung der Aarhus-Konvention für UVP-pflichtige Vorhaben ist bereits zur Gänze im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erfolgt. Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sind Bewilligungen für naturschutzrechtliche Aspekte von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zu erteilen. Die gegenständliche Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes ist daher auf diese Vorhaben nicht anzuwenden.

Zu § 40a Abs. 5:

Für die Bereitstellung der Bescheide wird eine elektronische Plattform eingerichtet, die ausschließlich für Umweltorganisationen nach Abs. 1 zugänglich gemacht wird. Die für die Ausübung der Zugriffsberechtigung erforderlichen Informationen werden diesen Umweltorganisationen von der Behörde übermittelt. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Sollten Umweltorganisationen neu nach § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannt werden, so wird auch diesen der Zugriff auf die elektronische Plattform eingeräumt und ihnen die erforderlichen Informationen übermittelt. Umweltorganisationen, für die nach § 19 Abs. 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid festgestellt wurde, dass die Kriterien der Anerkennung nicht mehr vorliegen, wird die Zugriffsberechtigung für die elektronische Plattform entzogen.

Zu § 53 Abs. 4:

Umweltorganisationen können gegen Bescheide gemäß § 22 Abs. 5, 6, 7 und 8 (Eingriffe in Europaschutzgebiete) und § 11 Abs. 2, 3, 4 und 7 (Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten soweit Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind), die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen worden sind, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erheben, wenn von diesem noch keine inhaltliche Entscheidung vorliegt und kein Rechtsmittel bei einem Höchstgericht eingebracht wurde. Für Verwaltungsverfahren, die

Europaschutzgebiete betreffen, gilt, dass Umweltorganisationen an jenen Verfahren teilnehmen können, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung bei der Behörde anhängig geworden sind sowie an in diesem Zeitpunkt bereits laufenden Verfahren.

3. Zur Änderung des Wiener Fischereigesetzes und des Wiener Jagdgesetzes

Zu § 28 Abs. 5 Wiener Fischereigesetz:

Die Erhöhung der Mittel, die dem Wiener Fischereiausschuss die Ausübung seiner ihm durch das Wiener Fischereigesetz übertragenen Aufgaben ermöglicht, war geboten, da sich seit der Festlegung der derzeit geltenden Finanzierungshöhe im Jahre 1994 (siehe Tarif I, B. Besonderer Teil, VI. Landeskulturangelegenheiten lit. 96 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Oktober 1994 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 53/1994 in dieser Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 5 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 01/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/1993) ein deutlicher finanzieller Mehraufwand für den Wiener Fischereiausschuss ergeben hat, den es auszugleichen gilt.

Dieser Mehraufwand begründet sich, neben der allgemeinen Inflation, welche die Kosten von notwendigen Fördermaßnahmen und erforderlichen Studien erhöht haben, in einem in den letzten 24 Jahren deutlich gestiegenen bürokratischen Mehraufwand (z.B. Erfordernis der Umstellung auf EDV-Verwaltung) sowie einem personellen Mehraufwand (z.B. Anpassung der Gehälter der Mitarbeiter). So haben die letzten Jahresabschlüsse des Wiener Fischereiausschusses gezeigt, dass auf Rücklagen zurückgegriffen werden musste. Der Jahresabschluss 2018 wies ein Minus von EUR 15.000 auf, jener für 2019 ein Minus von EUR 18.500. Die Prognosen für 2020 lauten auf ein Minus von EUR 20.000 bis EUR 32.000.

Um die Vollziehung der dem Land Wien obliegenden Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Fischereiwesens, welche zum Großteil an den Wiener Fischereiausschuss übertragen wurde, weiterhin in der gegebenen Form zu ermöglichen, war die gegenständliche Abänderung des § 28 Abs. 5 geboten.

Zu § 61 Abs. 5 und Abs. 6 Wiener Fischereigesetz und § 124 Abs. 4 und Abs. 5 des Wiener Jagdgesetzes:

Das Beschwerderecht soll nur jenen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), anerkannten und für Wien zugelassenen Umweltorganisationen eingeräumt werden. Voraussetzung für dieses Beschwerderecht ist daher jedenfalls, dass die anerkannte Umweltorganisation ihren Tätigkeitsbereich in Wien hat.

Die Einschränkung auf einen legitimierten Kreis der Öffentlichkeit, welcher diese Überprüfungsmöglichkeit wahrnehmen kann, war geboten, da Art. 9. Abs. 3 der Aarhus-Konvention die Normierung innerstaatlicher Kriterien vorsieht, die Mitglieder der Öffentlichkeit erfüllen müssen, um die Überprüfungsmöglichkeit in Anspruch nehmen zu können. Ohne eine derartige Einschränkung bestünde die Gefahr einer willkürlichen und missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rechtsweges und soll durch die gegenständliche Regelung ein effektives und effizientes Rechtsschutzsystem gewährleistet werden.

Hinsichtlich der betroffenen Bewilligungstatbestände liegt der Fokus auf Materien im Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union, das sind konkret Angelegenheiten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sowie der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Für die Bereitstellung der Bescheide wird eine elektronische Plattform eingerichtet, die ausschließlich für die genannten Umweltorganisationen zugänglich gemacht wird. Die für die Ausübung der Zugriffsberechtigung erforderlichen Informationen werden diesen Umweltorganisationen von der Behörde übermittelt. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Sollten Umweltorganisationen neu nach § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannt werden, so wird auch diesen der Zugriff auf die elektronische Plattform eingeräumt und ihnen die erforderlichen Informationen übermittelt. Umweltorganisationen, für die nach § 19 Abs. 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mit Bescheid festgestellt wurde, dass die Kriterien der Anerkennung nicht mehr vorliegen, wird die Zugriffsberechtigung für die elektronische Plattform entzogen.

Umweltorganisationen können gegen Bescheide gemäß § 47 Abs. 1 Wiener Fischereigesetz sowie § 69 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 76 und § 86 Abs. 5 Wiener Jagdgesetz, soweit Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, die durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, die längstens ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erlassen worden sind, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erheben, wenn von diesem noch keine inhaltliche Entscheidung vorliegt und kein Rechtsmittel bei einem Höchstgericht eingebracht wurde.

Zu § 133b Abs. 1 Wiener Jagdgesetz:

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle war der Verweis auf die Fassung der Vogelschutz-Richtlinie (nämlich nunmehr Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) im Wiener Jagdgesetz zu aktualisieren.

Zu § 133b Abs. 2 Wiener Jagdgesetz:

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle war der Verweis auf die Fassung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) im Wiener Jagdgesetz zu aktualisieren.

Vorblatt

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Hinblick auf das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) sind das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Nationalparkgesetz, das Wiener Fischereigesetz und das Wiener Jagdgesetz im Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie), entsprechend anzupassen.

Durch die Novelle werden anerkannten Umweltorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen Teilnahmerechte an Genehmigungsverfahren und Zugang zu Gerichten in ausgewählten Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Wiener Nationalparkgesetz, dem Wiener Fischereigesetz und dem Wiener Jagdgesetz eingeräumt. Umweltorganisationen können demnach an Genehmigungsverfahren in Europaschutzgebieten teilnehmen und in Artenschutzverfahren ein Beschwerderecht gegen Bescheide erlangen. Da mit dieser Novelle die derzeit unklare Situation über das Ausmaß der Teilnahmerechte von Umweltorganisationen beseitigt wird, trägt sie zu mehr Rechtssicherheit für Behörden, Gerichte sowie Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerbern bei.

Die Änderung des § 28 Abs. 5 Wiener Fischereigesetz war geboten, um zu gewährleisten, dass der Wiener Fischereiausschuss seine ihm durch das Wiener Fischereigesetz übertragenen Aufgaben weiterhin ausüben kann.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlichen Novelle, da von der Europäischen Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde, wonach auch im Bereich des Naturschutz- und Nationalparkrechtes sowie im Jagd- und Fischereigesetz eine Umsetzung der Aarhus-Konvention geboten ist.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:Finanzielle Auswirkungen:

Die Abänderung des § 28 Abs. 5 Wiener Fischereigesetz wird finanzielle Auswirkungen auf Landesebene haben. Nunmehr sollen 100% (anstatt wie bisher lediglich 50 %) der Verwaltungsabgaben, welche für die Ausstellung der Fischerkarten entrichtet werden, zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses bereitgestellt werden.

Die beabsichtigten übrigen Regelungen werden voraussichtlich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben, da bereits jetzt Verwaltungsverfahren in Europaschutzgebieten und im Bereich des Artenschutzes durchgeführt werden und Umweltorganisationen bereits jetzt durch Anfragen und Anträge auf Grundlage der Aarhus-Konvention teilnehmen. Nach bisherigen Erfahrungen ist auch davon auszugehen, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen an Verwaltungsverfahren teilnehmen oder Beschwerde erheben werden. Es ist daher auch beim Verwaltungsgericht Wien mit keinen erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

Für die Bereitstellung von Informationen ist eine elektronische Informationsplattform einzurichten und zu betreuen. Da bereits vorhandene elektronische Plattformen der Stadt Wien dazu genutzt werden sollen, entstehen durch die Einrichtung und laufende Betreuung keine relevanten Mehrkosten für die Stadt Wien.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Für die Bezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht:

In umweltpolitischer Hinsicht sind positive Auswirkungen zu erwarten, da anerkannten Umweltorganisationen Rechtsschutzmöglichkeiten in Naturschutzangelegenheiten eröffnet werden. In wirtschaftspolitischer und sozialer Hinsicht sind keine Auswirkungen zu erwarten. Ebenso wenig auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus, das mit der gegenständlichen Novelle umgesetzt wird.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine